

## Hinweise zur Einrichtung der Notbetreuung ab 22.02.2021

Der Wechselunterricht ist für die Lehrkräfte mit besonderen pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen verbunden, da neben der Präsenzgruppe im Klassenzimmer auch die Distanzgruppe zu betreuen ist. Zudem wird – wie auch im reinen Distanzunterricht – ein Teil der Schüler/innen die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn die Eltern die Betreuung ihres Kindes an den „Distanztagen“ nicht sicherstellen können. Die folgenden Hinweise sollen daher dabei helfen, alle **räumlichen** und **personellen** Spielräume bestmöglich zu nutzen.

### **A) Hinweise zur Nutzung räumlicher Ressourcen im Rahmen der Notbetreuung**

Soweit möglich sind große Räumlichkeiten zu nutzen, da dort zum einen größere Abstände eingehalten werden können und zum anderen eine größere Anzahl an Kindern betreut werden kann. In Frage kommen z. B.:

- Räume der Ganztags- bzw. Mittagsbetreuungsangebote
- geeignete Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, z. B. in benachbarten Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, wo vorhanden

### **B) Hinweise zur Nutzung personeller Ressourcen im Rahmen der Notbetreuung**

Da voll ausgebildete Lehrkräfte primär im Unterricht eingesetzt werden sollen (sowohl für die Präsenz- als auch für die Distanzgruppen), sind für die Notbetreuung in erster Linie alle weiteren personellen Ressourcen einzusetzen. Darüber hinaus wird empfohlen, alle organisatorischen Spielräume zu nutzen, die einen möglichst effizienten Personaleinsatz ermöglichen, ohne dabei den Gesundheitsschutz zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund sind daher folgende Maßnahmen denkbar:

- 1. Einsatz von Personal der Kooperationspartner** bzw. Träger von **Ganztagsangeboten** bzw. **Mittagsbetreuung** (zu den förderrechtlichen Auswirkungen vgl. das KMS vom 06.11.2020, Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.100 487).
- 2. Einsatz von Schulassistenzen** und **Teamlehrkräften** (letztere z. B. soweit sie tageweise keine Präsenzgruppe betreuen; ggf. ist zu prüfen, ob noch Mittel für eine Aufstockung der Verträge vorhanden sind).
- 3. Einsatz von Fach- und Förderlehrkräften** (an Grund- und Mittelschulen) und **sonstigem schulischen Personal**.
- 4. Ggf. können – je nach Situation vor Ort – auch ehrenamtliche Kräfte** aus dem Umfeld, z. B. Eltern, unterstützend tätig werden, sofern die Aufsichtspflicht grundsätzlich durch schulisches Personal sichergestellt ist. In diesem Fall ist zu beachten:

- Voraussetzung ist in jedem Fall die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Schulleitung, das nicht älter als drei Monate sein darf (vgl. Art. 60a Abs. 3 BayEUG). Da die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche kostenlos ist, bitten wir den ehrenamtlichen Einsatz ggf. durch ein formloses Schreiben der Schule zur Vorlage bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen.
- Als regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend an Schulen tätige Personen unterfallen Ehrenamtliche auch dem seit 01.03.2020 geltenden Masernschutzgesetz mit der Folge, dass der Schulleitung ferner ein Masernschutznachweis vor Tätigkeitsbeginn vorzulegen ist, vgl. auch <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html>.

**5. Bei der Bildung der A- und B-Teilgruppen** für den Wechselunterricht sind möglichst die Betreuungsbedarfe zu berücksichtigen. So könnten z. B. innerhalb einer jeden Klasse alle Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf stets in der Teilgruppe A gebündelt werden. Eine Notbetreuung wäre dann nur an den Tagen erforderlich, an den die B-Teilgruppen Präsenzunterricht haben.

**6. Falls nur einzelne (wenige) Schüler/innen** einer Klasse die Notbetreuung besuchen, können diese auch im Präsenzunterricht der jeweils anderen Teilgruppe „mitgeführt“ werden, sofern dies räumlich (Einhaltung des Mindestabstands!) und pädagogisch sinnvoll möglich ist.

*Hinweis: Die „Mitführung“ einzelner Schüler/innen kann (unabhängig von der Zahl der Teilnehmer an der Notbetreuung) auch in anderen Situationen pädagogisch sinnvoll sein, z. B. falls ein besonderer Unterstützungsbedarf einzelner Kinder zu beobachten ist. Ggf. kann auch eine Kombination von Nr. 5 und Nr. 6 in Erwägung gezogen werden.*

**7. Weitere mögliche Maßnahmen für Grund- und Mittelschulen:**

- Alternative Nutzung der Anrechnungsstunden von Fachberatern, die in der pandemischen Situation ihrer Beratungstätigkeit nicht nachgehen können
- Aufhebung der Differenzierungsstunden in allen Förderbereichen (Lehrkräfte und Förderlehrer) und Einsatz insbesondere der Förderlehrer in einer NB.
- Einschränkung des Besonderen Unterrichts (AGs aus derzeit ohnehin „kritischen“ Bereichen, z. B. Instrumentalgruppen, Sport etc.)

*Hinweis: Für Förderschulen ist die Mitführung der Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Bedarf für Notbetreuung in der Stammklasse (Nr. 6.) die primäre Option. Die Schulleitung prüft den jeweiligen Bedarf im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen.*

**8. Als letztes Mittel** stellt auch die vorübergehende **Anpassung der Stundentafel** eine Option dar (z. B. an Grund- und Mittelschulen: Reduzierung des Fachunterrichts in Werken und Gestalten zugunsten der Kernfächer, insbesondere D/M/HSU).